

ung strafbar: gemäß § 190 Abs. 2 und 3 StGB (vorsätzliche Herbeiführung einer Gemeingefahr durch vorsätzliche Zerstörung von Talsperren, Rückhaltebecken u. ä.) und gemäß § 198 Abs. 1 bis 3 StGB (vorsätzliches Bereiten von Hindernissen auf Verkehrswegen, durch das vorsätzlich außerordentlich schwerwiegende Folgen verursacht werden).

Wegen der besonderen Gefährlichkeit ist in einigen Fällen auch die *Unterlassung der Anzeige* gemäß § 225 Abs. 4 und 5 StGB strafbar.

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines Verbrechens gemäß § 1 des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen vor deren Beendigung glaubhaft Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird gemäß § 4 dieses Gesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder bei einem Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes mit Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren bestraft.

Wegen der besonderen Gefährlichkeit und auf Grund internationaler Verpflichtungen wird nach diesem Gesetz gemäß § 2 und § 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren auch bestraft, wer nach der Begehung eines solchen Verbrechens dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm Vorteile aus der Straftat zu sichern, und wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens gemäß § 1 dieses Gesetzes oder zur Teilnahme auffordert oder sich zu einem solchen Verbrechen anbietet, ohne daß die Straftat zur Ausführung kommt.

Damit sind hier Spezialbestimmungen gegenüber §§ 225, 233 und 22 StGB mit einem Strafraumen geschaffen worden, der nur Freiheitsstrafen vorsieht.

Die Straftatbestände der *Fahrlässigkeitsdelikte* kennzeichnen das Vorliegen von *Pflichtverletzungen* bzw. *Disziplilverstößen*, die entweder einen schweren Schaden (z. B. einen Brand, einen schweren Verkehrsunfall, den Tod oder einen erheblichen Gesundheitsschaden) oder einen *Gefahrenzustand* herbeigeführt haben (§§ 187, 193, 194, 195, 197, § 199 Abs. 2, § 200 StGB und die Strafbestimmungen des Anpassungsgesetzes). Der Gefahrenzustand wird jeweils charakterisiert als *Gemeingefahr* im Sinne des § 192 StGB (z. B. in § 195 Abs. 1 StGB und im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen im Gesetz über das Veterinärwesen und im Lebensmittelgesetz) oder eingeschränkt als *unmittelbare Gefahr für Gesundheit oder Leben* eines Menschen bzw. auch für Sachen (z. B. in § 187, § 193 Abs. 1, §§ 194, 197 StGB). Ausnahms-

weise wird in § 200 Abs. 1 und 2 von der Herbeiführung einer *allgemeinen* Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen gesprochen.

Pflichtverstöße, die noch nicht zu einem Schaden geführt haben, wohl aber zu einem bestimmten, vom Gesetz konkret beschriebenen Gefahrenzustand, ziehen in der Regel strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem Organ der gesellschaftlichen Rechtspflege oder Strafen ohne Freiheitsentzug (§§ 187, 193 und § 199 Abs. 2 StGB) nach sich, in einigen Fällen auch Freiheitsstrafen bis zu höchstens einem Jahr oder bis zu zwei Jahren (§§ 191, 191a, 194, § 200 Abs. 1 und 2, § 201 StGB). In diesen Fällen richtet sich die Strafe auch an die Kollektive und staatlichen Leiter. Sie sollen - ganz abgesehen von der Pflicht, auf den Rechtsbrecher erzieherisch einzuwirken - aus den gefährlichen Disziplinerstößen rechtzeitig die Lehren zur Verhinderung von Unfällen, Bränden, Katastrophen ziehen.

Wurden der *Tod* eines Menschen oder eine *schwere Körperverletzung* bzw. ein erheblicher Gesundheitsschaden oder ein besonders schwerer Sachschaden schuldhaft verursacht, wird in der Regel Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (§ 191b Abs. 2, § 196 Abs. 2 StGB; anders bei der fahrlässigen Verursachung eines Brandes) angedroht.

Freiheitsstrafen von einem bis zu fünf Jahren werden angedroht, wenn

- *mehrere Menschen* getötet werden oder
- die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit (oder Eigentum anderer) beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflicht im gesellschaftlichen Zusammenleben in *besonders verantwortungsloser Weise* verletzt hat (§ 191b Abs. 3, § 196 Abs. 3 StGB).

Wurden durch die Disziplin Verletzung mehrerer Menschen getötet und liegen *zugleich* die bereits genannten besonders negativen subjektiven Momente vor, kann die Freiheitsstrafe gemäß § 188 Abs. 3, § 191b Abs. 3, § 193 Abs. 3, § 196 Abs. 3 StGB bis auf acht Jahre erhöht werden (bei besonders schweren fahrlässigen Vergehen im Sinne des § 1 Abs. 2 letzter Satz StGB).

7.1.3.

Die Arten der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit

Bei den Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit sind fünf Arten zu unterscheiden:

1. *Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten* (§§ 185 bis 192 StGB sowie nach verschiedenen Einzelgesetzen in Zusammenhang